



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0505/2022

Amt:	Hauptamt	Datum:	31.05.2022
Bearbeiter:	Freytag	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Verwaltungsausschuss	14.06.2022	nicht öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	22.06.2022	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Elternbeiträge und Entgelte in Weinböhläer Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege 2022/2023 anhand der Personal- und Sachkosten 2021

Sachverhalt:

Gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG ist die Gemeinde verpflichtet die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten der Weinböhläer Kindertageseinrichtungen für das Jahr 2021 bis 30.06.2022 zu ermitteln und bekannt zu machen.

Dafür wurden von allen freien Trägern die Betriebskostenabrechnungen des letzten Jahres abgefordert.

In der Ihnen vorliegenden Bekanntmachung siehe Anlage 1 ist ersichtlich wie hoch **die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten je Platz und getrennt nach Betreuungsart im Jahr 2021** waren.

In der Krippe lagen die Kosten bei einer 9 Stunden Betreuung bei **1.151,09 €**.

Im Kindergarten mit einer 9 Stunden Betreuung bei **479,62 €** und

Im Hort bei **291,18 €**.

Gedeckt werden die Personal- und Sachkosten durch den Landeszuschuss der in Krippe und Kindergarten bei 246,50 € liegt und im Hort bei 164,33 €.

Durch den Elternbeitrag von durchschnittlich 281,31 € in der Krippe, 152,89 € im Kindergarten und 83,51 € im Hort.

Die Gemeinde trägt den verbleibenden Anteil.

Unter 2. werden die Kosten für die Kindertagespflege bekannt gemacht. Im Jahr 2021 gab es eine Tagespflegeperson. Die Tagespflegeperson erhält entsprechend den gesetzlichen Vorgaben laufende Geldleistungen in Höhe von durchschnittlich 699,13 € für ein Kind in der 9 Stunden Betreuung. Dieser wird dann wie unter 1. durch den Landeszuschuss, den Elternbeitrag und den Gemeindeanteil gedeckt.

Die vorgestellte Bekanntmachung wurde dem Landkreis Meißen, dem Kreisjugend bereits abgestimmt und bestätigt. Sie wird in der Weinböhlä-Information im Amtsblatt Juni 2022 veröffentlicht (Erscheinungsdatum 30. Juni 2022). Gleiches gilt für die Kindertagespflege.

Die Bekanntmachung hängt zudem vom 23. Juni 2022 bis 22. Juli 2022 im Schaukasten der Gemeinde öffentlich aus und wird den Kindertageseinrichtungen zur Kenntnis und Aushängung in den Kitas übermittelt.

Anhand der aus den Personal- und Sachkosten ermittelten Platzkosten und unter Berücksichtigung des je nach Betreuungsart gemäß § 12 SächsKitaG vorgegebenen Personalschlüssels, erfolgt danach die Berechnung der Elternbeiträge (siehe Anlage 2).

Die Staffelung für das 2. Kind und Alleinerziehende erfolgt entsprechend dem Kreistagsbeschluss vom 16.06.2016. Das dritte und jedes weitere Kind ist nach Kreistagsbeschluss vom 01.01.2017 beitragsfrei.

Aus der Personal- und Sachkostenabrechnung für das Jahr 2022 ergeben sich geringe Veränderungen, welche die Anpassung der Elternbeiträge **zum 1. August 2022** erfordern.

Im Hortbereich, mit Frühhort liegt dieser bei 1,19 €, von bisher 86,16 € auf **87,35 €**.

Im Kindergartenbereich mit einer 9 Std. Betreuung wird der Elternbeitrag um 11,90 € gemindert, von bisher 155,79 € auf **143,89 €**.

Der Elternbeitrag für die 9 Std. Betreuung in der Kinderkrippe bedarf einer Anpassung von -21,91 €, von 286,66 € auf **264,75 €**.

Die Erhöhung des Elternbeitrages im Hort liegt im Rahmen der Vorjahre. Im Kindergarten- und Krippenbereich gab es in den letzten Jahren ordentliche Erhöhungen der Elternbeiträge (u.a. durch Kostensteigerungen im Sachkostenbereich und die Betreuungsschlüsselanpassungen). Ausschlaggebend für die Anpassungen/Reduzierungen des Elternbeitrags in diesem Jahr sind im Kindergarten und Krippenbereich unter anderem Einsparungen in den Personalausgaben, höhere Eingliederungshilfen und geringere Ausgaben durch coronabedingte Ausfälle von Veranstaltungen oder Schulungen sowie nicht umgesetzte Instandhaltungsmaßnahmen.

Beschlussvorschlag:

Die Abrechnung der Personal- und Sachkosten für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Weinböhlä für das Jahr 2021 werden zur Kenntnis genommen. Die sich daraus ergebende Änderung der Elternbeiträge und zusätzlichen Entgelte für 2022/2023 entsprechend Anlage 2 werden beschlossen.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1 Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG

Anlage 2 Berechnung Elternbeiträge ab 01.08.2022